

Finanzen und Steuern

Arbeitsunterlage zur Alkoholsteuerstatistik



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 15. März 2021
Artikelnummer: 5734401207004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Anzahl der Brennereien (Zeitreihe)
- 2 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen (Alkohol sowie alkoholhaltige Waren) im Kalenderjahr

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Zeichenerklärung

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle,
jedoch mehr als nichts

– = nichts vorhanden

r = berichtigte Zahl

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

A = Alkohol

AlkStG = Alkoholsteuergesetz

AlkStV = Alkoholsteuerverordnung

hl = Hektoliter (1 hl = 100 l)

l = Liter

kg = Kilogramm

vol. = Volumen

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

1 Anzahl der Brennereien ¹

Gegenstand der Nachweisung	im Kalenderjahr		
	2020	2019	2018
Brennereien insgesamt.....	14 180	15 386	14 671
Verschlussbrennereien.....	532	530	887
Betriebene Abfindungsbrennereien.....	13 648	14 856	13 784
<i>nachrichtlich: aufgetretene Stoffbesitzer ²</i>	<i>37 093</i>	<i>59 005</i>	<i>41 520</i>

Gegenstand der Nachweisung	im Betriebsjahr (1.10. - 30.9.)		
	2016 / 2017	2015 / 2016	2014/2015
Brennereien insgesamt.....	17 736	18 443	19 151
Brennereien innerhalb des Monopols.....	16 801	17 506	18 194
Verschlussbrennereien.....	7	7	8
davon			
landwirtschaftliche Brennereien.....	–	–	–
Obstgemeinschaftsbrennereien.....	7	7	8
Betriebene Abfindungsbrennereien.....	16 794	17 499	18 186
<i>nachrichtlich: aufgetretene Stoffbesitzer ²</i>	<i>42 487</i>	<i>48 832</i>	<i>75 692</i>
Verschlussbrennereien außerhalb des Monopols.....	935	937	957
Obstbrennereien.....	58	60	62
gewerbliche Brennereien.....	870	873	891
darunter			
Bioethanolbrennereien.....	6	7	7
Monopolbrennereien.....	7	4	4

¹ Mit Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes zum 1. Januar 2018 haben sich die Systematiken bezüglich der Einteilung der Brennereien und der des Erfassungszeitraums geändert. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist daher nicht möglich.

² Ohne eigene Brennerei, die in einer Abfindungsbrennerei Alkohol herstellen lassen.

Quellen: Bis 2017: Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, ab 2018: Generalzolldirektion.

2 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen (Alkohol sowie alkoholhaltige Waren) im Kalenderjahr

Gegenstand der Nachweisung	2020		2019		Veränderung
	hl A	%	hl A	%	
Versteuerung von Erzeugnissen					
aus Steuerlagern (gesamt - abzügl. gegen Steuerentlastung aufgenommene Erzeugnisse).....	1 435 648	85,1	1 443 550	84,9	- 0,5
davon:					
- durch Verschlussbrennereien/Verschlusskleinbrennereien.....	592	0,0	1 420	0,1	- 58,3
- durch Steuerlagerinhaber.....	1 435 056	85,1	1 442 130	84,8	- 0,5
aus anderen Mitgliedstaaten	176 867	10,5	175 215	10,3	0,9
davon:					
- durch registrierte Empfänger.....	171 884	10,2	170 998	10,1	0,5
- durch Beauftragte von Versandhändlern.....	2 106	0,1	1 398	0,1	50,7
- durch Personen, die diese zu gewerblichen Zwecken aus dem steuerrechtlich freien Verkehr beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	2 877	0,2	2 820	0,2	2,0
aus Drittländern und Drittgebieten bei der Einfuhr	34 010	2,0	33 317	2,0	2,1
durch Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Steuersatz: 1 022 Euro/hl A).....	36 285	2,2	43 561	2,6	- 16,7
durch sonstige Steuerschuldner (z. B. Hersteller ohne Erlaubnis).....	3 723	0,2	5 520	0,3	- 32,6
Insgesamt.....	1 686 534	100,0	1 701 164	100,0	- 0,9
Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung an Verwender zur steuerfreien Verwendung, auch aus anderen Mitgliedstaaten, Drittländern und Drittgebieten					
zur Herstellung von Arzneimitteln	298 525	2,8	223 174	1,8	33,8
zur Herstellung von Essig	90 826	0,9	62 423	0,5	45,5
zur Herstellung von kosmetischen Mitteln.....	289 446	2,7	294 553	2,4	- 1,7
zur Herstellung von Kraftstoffen	7 548 822	71,7	10 096 633	80,8	- 25,2
zu sonstigen gewerblich technischen Zwecken.....	2 133 138	20,2	1 641 020	13,1	30,0
zur Herstellung von Getränke- und Lebensmittelaromen sowie Pralinen und Lebensmitteln.....	174 930	1,7	185 008	1,5	- 5,4
Insgesamt.....	10 535 688	100,0	12 502 811	100,0	- 15,7
Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung					
aus einem Steuerlager im Steuergebiet.....	5 301 049	100,0	5 407 078	99,9	- 2,0
davon:					
- Ausfuhr in Drittländer und Drittgebiete.....	413 051	7,8	486 157	9,0	- 15,0
- in andere Mitgliedstaaten.....	4 887 997	92,2	4 920 922	90,9	- 0,7
durch registrierte Versender.....	484	0,0	3 962	0,1	- 87,8
davon:					
- Ausfuhr in Drittländer und Drittgebiete.....	-	-	2 207	0,0	x
- in andere Mitgliedstaaten.....	484	0,0	1 756	0,0	- 72,4
Insgesamt.....	5 301 533	100,0	5 411 041	100,0	- 2,0
Entlastung von der Alkoholsteuer für Erzeugnisse,					
die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr in andere Mitgliedstaaten befördert wurden.....	2 939	100,0	2 810	100,0	4,6
Nachrichtlich					
Austauschverfahren mit Abfindungsalkohol					
Abfertigungen von Obstabfindungsalkohol zur Aufnahme in ein Steuerlager.....	46 305		49 765		- 7,0
Entnahme von Obstalkohol aus einem Steuerlager ohne Abgabenerhebung.....	35 294		54 724		- 35,5

Alkoholsteuerstatistik



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15. März 2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Alkoholsteuerstatistik
 - Rechtsgrundlage: Alkoholsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
 - Erhebungseinheiten: Hauptzollämter.
 - Berichtszeitraum: Kalenderjahr.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Erhebungsinhalte: Versteuerte, un versteuerte und von der Alkoholsteuer entlastete Alkoholherzeugnisse (Alkohol und alkoholhaltige Waren).
 - Zweck der Statistik: Die Alkoholsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Alkoholsteuer sowie des Absatzes an Alkoholherzeugnissen. Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung
 - Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern in IT-Fachverfahren erfasst, vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Generalzolldirektion aufbereitet und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
 - Stichprobenverfahren: ./.
 - Stichprobenumfang: ./.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 4**
- Stichprobenbedingte Fehler: ./.
 - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.
- Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 4**
- Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 4 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 4**
- Zeitlich: Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z. T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bezüglich der Alkoholsteuer bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.
- Aufgrund der Einführung des Alkoholsteuerrechts zum 1. Januar 2018 sind umfangreiche Rechtsänderungen hinsichtlich der Einteilung der Brennereien und des Erfassungszeitraums (Umstellung von Betriebs- auf Kalenderjahr) eingetreten. Somit ist hinsichtlich der Anzahl der Brennereien ein Vergleich von Daten vor dem 1. Januar 2018 mit denen nach diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht sachgerecht.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 5**
- Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchsteuern/_inhalt.html#sprg236436
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 5**
- Hinweise zur Methodik

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind Betriebe und Personen,

- die Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung gewinnen, herstellen, lagern, befördern oder steuerfrei verwenden,
- die am innergemeinschaftlichen Handel mit Alkoholerzeugnissen teilnehmen oder
- die Alkoholerzeugnisse aus- bzw. einführen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollämter.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Alkoholsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Alkoholsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§ 16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheimgehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Alkoholsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Versteuerte, unsteuerte und von der Alkoholsteuer entlastete Alkoholerzeugnisse. Hinsichtlich der Anzahl der Brennereien werden die Daten aus den Erlaubnissen der Hauptzollämter gewonnen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Alkoholsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Alkoholsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

Die Alkoholsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Alkoholsteuer sowie des Absatzes von Alkoholerzeugnissen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Alkoholsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Alkoholsteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Alkoholsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Alkoholsteuerstatistik sind die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Generalzolldirektion aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Alkoholsteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben automatisiert aus ihren IT-Fachverfahren.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Alkoholsteuerstatistik erfolgt ca. 4 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

./.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Zeitlich: Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z. T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bezüglich der Alkoholsteuer bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

Aufgrund der Einführung des Alkoholsteuerrechts zum 1. Januar 2018 sind umfangreiche Rechtsänderungen hinsichtlich der Einteilung der Brennereien und des Erfassungszeitraums (Umstellung von Betriebs- auf Kalenderjahr) eingetreten. Somit ist hinsichtlich der Anzahl der Brennereien ein Vergleich von Daten vor dem 1. Januar 2018 mit denen nach diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht sachgerecht.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Alkoholsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuer-Ist) von dem für die Alkoholsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (Steuer-Soll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Alkoholsteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Alkoholsteuerstatistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

./.

Veröffentlichungen

Die Alkoholsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www.destatis.de/genesis>

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Alkoholsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (H3)
65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Erläuterung der Rechtsänderungen

Durch das Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes und der Alkoholsteuerverordnung am 1. Januar 2018 wurden das bisherige Branntweinmonopolgesetz und die Branntweinmonopolverordnung abgelöst.

9.2 Steuergegenstand und Steuergebiet

Alkohol sowie alkoholhaltige Waren sind Alkoholerzeugnisse. Diese unterliegen im Steuergebiet der Alkoholsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Alkoholsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Alkohol im steuerlichen Sinne sind Waren

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur (dies sind im Wesentlichen Ethylalkohol, Likör und andere Spirituosen) mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol.,
2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur (das sind im Wesentlichen Wein, Wermutwein und andere gegorene Getränke) mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

Alkoholhaltige Waren im steuerlichen Sinne sind andere alkoholhaltige Waren als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Alkohol hergestellt werden oder die Alkohol enthalten und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol., bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist.

Maßgebend ist die Kombinierte Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung.

Eine Unterscheidung zwischen Agrar- und Synthesealkohol wird steuerlich nicht getroffen.

9.3 Steuertarif

Die Steuer bemisst sich nach der im Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20°C: 1 303 Euro (Regelsteuersatz).

Die Steuer ermäßigt sich für Alkohol, der

- in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb der zulässigen Jahreserzeugung gewonnen worden ist, auf 1 022 Euro je hl A,
- in einer Verschlussbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute auf 730 Euro je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger beschränkt und setzen voraus, dass die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der letztere ermäßigte Steuersatz gilt entsprechend für Alkohol, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung von bis zu 5 hl A stammt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Steueraussetzung und Besteuerung von Alkoholerzeugnissen

Für Alkoholerzeugnisse, die sich in einem Steuerlager befinden, ist die Steuer ausgesetzt. Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung auch zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von registrierten Empfängern befördert werden. Sie dürfen auch unter Steueraussetzung nach der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in ein Steuerlager befördert werden. Alkoholerzeugnisse dürfen ebenfalls unter Steueraussetzung aus Steuerlagern oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in Betriebe von Inhabern einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung im Steuergebiet befördert oder aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden.

Die Alkoholsteuer entsteht grundsätzlich durch die Überführung von Alkoholerzeugnissen in den steuerrechtlich freien Verkehr, ohne dass sich eine Steuerbefreiung anschließt.

Steuerlager sind Orte, an oder von denen Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung gewonnen (Verschlussbrennerei), hergestellt, bearbeitet (auch gereinigt) oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen. Als Herstellung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehalts auf Trinkstärke.

Steuerlagerinhaber sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Alkoholerzeugnisse werden in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt

- durch die Entnahme aus dem Steuerlager, es sei denn, es schließt sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren (z. B. Beförderung unter Steueraussetzung) an,
- durch die Entnahme im Steuerlager zum Verbrauch.

Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Alkoholsteuer. Steuerschuldner ist der Steuerlagerinhaber.

Registrierte Empfänger sind Personen, die Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung in ihren Betrieben im Steuergebiet empfangen dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Alkoholerzeugnisse werden in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt mit der Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Alkoholsteuer. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger.

Registrierte Versender sind Personen, die Alkoholerzeugnisse vom Ort der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versenden dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

In **Abfindungsbrennereien** wird Alkohol unter Verzicht auf amtliche Verschlüsse gewonnen. Der gewonnene Alkohol wird pauschal aus der Menge der Rohstoffe, die zur Alkoholgewinnung eingesetzt werden dürfen, bzw. aus einem festgelegten amtlichen Ausbeutesatz ermittelt.

Stoffbesitzer sind Personen, die kein eigenes Brenngerät besitzen und Alkohol ausschließlich aus selbstgewonnenen Obststoffen mit dem Brenngerät einer fremden Brennerei gewinnen.

Bei Brennereien und Stoffbesitzern entsteht die Alkoholsteuer mit der Gewinnung des Alkohols. Steuerschuldner sind der Abfindungsbrenner bzw. der Stoffbesitzer.

Beförderung und Besteuerung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten:

Alkoholerzeugnisse, die Privatpersonen für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, sind steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Werden Alkoholerzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher die Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt oder die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Alkoholerzeugnisse können auch über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. aus andere(n) Mitgliedstaaten geliefert werden. Versandhandel betreibt, wer Alkoholerzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Wer als Versandhändler Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher anzuzeigen und eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragten zu benennen. Der Beauftragte bedarf einer Erlaubnis.

Die Steuer entsteht mit der Auslieferung der Alkoholerzeugnisse an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Beauftragte des Versandhändlers. Ist kein Beauftragter benannt worden, ist der Versandhändler Steuerschuldner.

Steuerentlastung (Erlass, Erstattung, Vergütung)

Nachweislich versteuerte Alkoholerzeugnisse, die in ein Steuerlager aufgenommen worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Entlastungsberechtigt ist der Steuerlagerinhaber.

Nachweislich versteuerte Alkoholerzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel) in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Entlastungsberechtigt ist, wer die Alkoholerzeugnisse in den anderen Mitgliedstaat befördert hat.

Steuerbefreiungen

(1) Alkoholerzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie folgendermaßen gewerblich verwendet werden:

1. zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach dem Arzneimittelrecht Befugte,
2. unvergällt zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
4. vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen,
5. unvergällt zur Herstellung von Aromen,
6. unvergällt zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm oder anderen Lebensmitteln, ausgenommen Alkohol und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm.

(2) Alkoholerzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

1. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet werden, die nicht der Alkoholsteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
4. unter Steueraufsicht vernichtet werden,

5. Waren sind, für deren Herstellung eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 vorgesehen ist,
6. in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden.

9.5 Sonstiges

Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr, über die Entlastung von der Alkoholsteuer sowie die Anzahl der Brennereien.